# SATZUNG Geld für die Welt

### § 1

- 1. Der Verein führt den Namen "Geld für die Welt".
- 2. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V.".
- 3. Der Sitz des Vereins ist Kronberg im Taunus.

# § 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung der Allgemeinheit im Sinne des § 52 Abs. 2 Abgabenverordnung (AO), insbesondere

- 1. die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste:
- 2. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- 3. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
- 4. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
- 5. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zur Weitergabe an steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke i.S. dieser Satzung.

Die beschafften Mittel sollen zeitnah den begünstigten Zwecken zugeführt werden, es sei denn, der Zuwendende nennt eine andere Bestimmung.

# § 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein kann einen Mitgliedsbeitrag erheben, über dessen Erhebung und Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und nach Maßgabe von §2 der Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§4**

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Amtsträger des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

# § 6

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche und juristische Person auf Antrag werden, die sich den Satzungszwecken verpflichtet fühlt. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand ohne Verpflichtung zur Angabe von Gründen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

# § 7

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## § 8

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§9**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Online-Videokonferenz abgehalten werden.

Über beantragte Änderungen/Ergänzungen der Tagesordnung beschließt die Versammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

#### **§ 10**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

Der Beschlussfassung durch die Mitglieder unterliegen:

- 1. der Jahresbericht des Vorstands;
- 2. die Genehmigung des Jahresabschlusses;
- 3. die Entlastung des Vorstands;
- 4. die Festsetzung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen;
- 5. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

- 6. der Ausschluss von Mitgliedern;
- 7. die Änderung der Satzung;
- 8. die Auflösung des Vereins.

### **§11**

Die Mitgliederversammlung wird abwechselnd vom ersten oder zweiten Vorstand, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer geleitet.

Die Abstimmungen erflogen offen durch Handzeichen, auf Antrag geheim.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Eine Satzungsänderung, eine Abberufung/Wahl der Vorstandsmitglieder, der Ausschluss eines Mitgliedes und die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

# **§12**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Beschlüsse sind vom Vorstand einstimmig zu fassen.

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands ist unbefristet. Der Vorstand kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit Abberufen werden. Auf die Abberufung des Vorstandes folgt die Wahl eines neuen Vorstands.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§13**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Ärzte ohne Grenzen e. V.", der es unmittelbar und ausschließlich für seine satzungsmäßen gemeinnützigen Zwecke verwenden muss.

Bei Auflösung des Vereins sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt.

### **§14**

Für alle in dieser Satzung nicht ausdrücklich geregelten Sachverhalte gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Sollte(n) eine (oder mehrere) Bestimmung(en) in dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten auch insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.